

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Gregor Hoffmann (CDU)

vom 13. Februar 2008 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2008) und **Antwort**

#### Aufwand doch gleich Einkommen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Mit welcher Konsequenz erteilt die Senatsverwaltung telefonisch Auskünfte gegenüber der Regionaldirektion BB der Agentur für Arbeit zur Frage von Aufwandsentschädigungen für Bezirksverordnete?

2. Wie kann die Regionaldirektion in einem Rundschreiben sich auf eine telefonische Auskunft hinsichtlich der Bewertung eines sonstigen Einkommens – hier Grundentschädigung für Bezirksverordnete – berufen, obwohl diese offensichtlich unsachgemäß ist?

3. Wieso wurde nicht deutlich gemacht, dass die Grundentschädigung für Bezirksverordnete eine Aufwandsentschädigung ist, die deren Auslagen (Fahrtkosten, Schreibaufwendungen etc.) für das ehrenamtliche Engagement teilweise ausgleichen sollen?

4. Wer hat die Auskunft mit welchem Zweck erteilt?

Zu 1. bis 4.: Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit ist im Interesse einer einheitlichen und sachgerechten Rechtsanwendung in Bezug auf die Wertung von Aufwandsentschädigungen für Bezirksverordnete als ggf. zu berücksichtigendes Einkommen beim Bezug von Arbeitslosengeld II telefonisch an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport herantreten, um insbesondere den Charakter der neben Sitzungs geldern und Fahrgeldentschädigung gewährten Grundentschädigung zu klären. Der Anfrage liegt folgende Rechtslage zugrunde:

Grundsätzlich ist Einkommen eines Leistungsempfängers/einer Leistungsempfängerin auf die Leistungen der Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch II anzurechnen (§ 11). Nicht anzurechnen sind u.a. zweckbestimmte Einnahmen, soweit sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen und die Lage des

Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären (sog. Gerechtfertigkeitsprüfung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1).

Zutreffenderweise handelt es sich bei der den Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlungen gewährten Aufwandsentschädigung insgesamt um zweckgebundene Leistungen, zum pauschalen Ausgleich der besonderen persönlichen und sächlichen Aufwendungen, die bei der ehrenamtlichen Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben entstehen. Diese Aufwandsentschädigungen sind daher unter den Bedingungen des § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB II anrechnungsfrei.

Eine auf der Grundlage der telefonischen Auskunft eines Sachbearbeiters der Senatsverwaltung als Arbeitshilfe versandte Mail der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg zur Anwendung der Anrechnungsvorschriften des § 11 SGB II enthielt fälschlicherweise den Hinweis, dass die Grundentschädigung als reguläres sonstiges Einkommen zu berücksichtigen sei. Dass die entsprechende Auskunft „offensichtlich unsachgemäß“ war, konnte seitens der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg keineswegs erkannt werden. Das fragliche Telefonat lässt sich auch nicht mehr rekonstruieren.

5. Wie wird sichergestellt, dass die aktuell vorzunehmende Einstufung, welche u.a. dazu führt, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II die Aufwandsentschädigung als sonstiges Einkommen anrechnen lassen müssen, rückgängig gemacht wird und künftig derartige Auskünfte nicht mehr erteilt werden?

Zu 5.: Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit wurde von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nunmehr schriftlich über den Zweck der Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlungen gewährten Aufwandsentschädigung unterrichtet. Diese wird umgehend die gegebenen Hinweise

klarstellen lassen und somit die Vermeidung künftiger nachteiliger Entscheidungen sicherstellen.

Soweit in der Vergangenheit in Einzelfällen das materielle Recht fehlerhaft angewendet wurde, sind entsprechende Verwaltungsakte auch für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Berlin, den 20. März 2008

Dr. Ehrhart Körting  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2008)